Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. IX nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betroffenen Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet für Garne, ganz aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, ein Zollkontingent in Höhe von 25 Tonnen zum Zollsatz 2,5 v. H. gewährt.

Diese Gesamtmenge von 25 Tonnen ist wie folgt zu eröffnen:

— 15 Tonnen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1966 und

— 10 Tonnen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1966,

wobei die letztgenannte Menge zum Ablauf des ersten Zeitabschnitts eröffnet wird. Etwaige am Ende des vorgenannten ersten Zeitabschnitts vorhandene Restmengen können auf den folgenden Zeitabschnitt übertragen werden.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Die gemäß Artikel 1 zu eröffnende Teilmenge von 10 Tonnen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Beschlusses des Rates über die Wiedereinführung des Zollsatzes von 10 v. H. für Grège (Tarifnummer 50.02) noch nicht eröffnet worden ist, verfällt. Das gleiche gilt für etwaige auf Grund von Artikel 1 noch zu übertragende Restmengen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1966.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für bestimmte Schappeseidengarne an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/473/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. IX — betreffend u. a. Seidengarne — im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verbalnote vom 10. Mai 1965, mit der die Bundesrepublik Deutschland für 1966 die Gewährung eines Zollkontingents zum Zollsatz 0,75 v. H. für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Höhe von 200 Tonnen beantragt hat,

gestützt auf ihre Entscheidungen vom 22. Dezember 1965 [1] und vom 18. Mai 1966 [2], mit denen der Bundesrepublik Deutschland für Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, ein Zollkontingent zum Zollsatz 1 v. H. in Höhe von 84 Tonnen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1966 gewährt wurde,

gestützt auf die Verbalnoten vom 9. Februar 1966 und 6. Juni 1966, mit denen die Bundesrepublik Deutschland die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1966 sowie die entsprechende Erhöhung der Kontingentsmenge des ihr mit den vorgenannten Entscheidungen gewährten Zollkontingents beantragt hat, und zwar unter Begrenzung dieses Antrags auf Garne, ganz aus Schappeseide, zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ziffer 2 des vorgenannten Protokolls Nr. IX bestimmt, daß bei Wiedereinführung des Zollsatzes für Grège (Tarifnummer 50.02) gemäß Protokoll Nr. VIII Ziffer 4 der Rat auch, insbesondere für Schappeseidengarne, über die Wiedereinführung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und über die etwaige Gewährung von Zollkontingenten für diese Waren beschließen wird. Aus Ziffer 4 des Protokolls Nr. VIII ergibt sich, daß der Zollsatz für die Tarifnummer 50.02 im Rahmen von Artikel 28 wieder eingeführt wird, wenn der Rat vor dem 2. März 1966 feststellt, daß in Italien die Erzeugung von Grège bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Am 2. März 1966 lag noch kein Beschluß des Rates vor. Die vom Rat durchgeführte Prüfung der genannten Voraussetzungen ist gegenwärtig noch nicht so weit fortgeschritten, daß in nächster Zeit mit einem Beschluß des Rates über die Wiedereinführung bzw. die Nichtwiedereinführung des Zollsatzes für die Tarifnummer 50.02 des Gemeinsamen Zolltarifs zu rechnen ist.

Die Bestimmungen des Protokolls Nr. IX Ziffer 1 bleiben jedoch so lange in Kraft, wie die vorgenannte Beschlußfassung des Rates nicht vorliegt. Es ist daher angebracht, der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit zu geben, ihren Eigenbedarf im Rahmen eines Zollkontingents durch Einfuhren aus dritten Ländern zu decken, soweit die im Protokoll Nr. IX festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat vor dem 1. Januar 1961 diese Schappeseidengarne zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 7 v. H. und ist vorläufig auf 5 v. H. herabgesetzt.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (3 Monate)
Verbrauch (Schätzung)	— entspricht den Einfuhren —						
Erzeugung	— keine —						
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	288,4	236,4	236,0	202,8	172,2	166,0	29,9
— EWG-Ländern	55,9	65,2	55,7	49,9	38,5	32,7	10,6
davon Italien	54,9	59,2	53,4	48,9	38,2	32,4	10,6

Die Ausfuhren sind geringfügig.

Diese Schappeseidengarne werden in der Gemeinschaft nur in Frankreich und in Italien hergestellt, und diese beiden Mitgliedstaaten sind bis jetzt nicht in der Lage, den Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats zu decken; daraus ergibt sich eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft.

Der Antrag der Bundesrepublik Deutschland stützt sich auf die Tatsache, daß ihre Versorgung weitgehend von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt und diese Einfuhren infolge der Angleichungen der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs mit Zoll belastet sind. Die aus

[1] AB Nr. 19 vom 31. 1. 1966, S. 293/66.
[2] AB Nr. 101 vom 8. 6. 1966, S. 1629/66.

diesen Schappeseidengarnen hergestellten Waren sind aber einer starken Konkurrenz gleichartiger, aus anderen Textilfasern hergestellten Waren ausgesetzt, so daß es der diese Seidengarne verarbeitenden Industrie aus Wettbewerbsgründen unmöglich ist, die sich aus der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif ergebende Zollbelastung vollständig auf die Enderzeugnisse abzuwälzen; damit ist ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt, was bei den Enderzeugnissen zu nachteiligen Auswirkungen für die verarbeitenden Industrien der Bundesrepublik Deutschland führt.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß dem Protokoll Nr. IX zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Protokoll Nr. IX unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat erhebliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Grundstoffen sicherzustellen, eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf einer Konsultationssitzung, die vor kurzem stattfand, und an der namentlich die EWG-Produzenten und -Verbraucher dieser Waren teilnahmen, hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß 20 v. H. ihres Gesamtbedarfs an Schappeseidengarnen zum Herstellen von Geweben und 80 v. H. zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen verwendet werden. Hierzu betonte Italien, daß die zum Herstellen von Geweben benötigten 20 v. H. vollständig aus der italienischen Produktion gedeckt werden können, was vom antragstellenden Mitgliedstaat auch nicht bestritten wurde.

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, daß die Gesamteinfuhren, die dem Gesamtbedarf an Schappeseidengarnen entsprechen, von 1960 bis 1964 ständig zurückgegangen sind. Der 1965 erreichte Stand der Gesamteinfuhren von 198,7 Tonnen läßt jedoch darauf schließen, daß dieser Rückgang zum Stillstand gekommen ist und die Einfuhren sich bei einem Stand von 200 Tonnen stabilisieren, der auch für 1966 veranschlagt werden darf. Die Angaben für die ersten drei Monate von 1966 stehen nicht im Widerspruch zu dieser Stabilisierungstendenz, da die Einfuhren von einem Vierteljahr zum anderen stets stark schwanken. Unter Berücksichtigung des vorgenannten Anteils von 80 v. H. beläuft sich also der Jahreseinfuhrbedarf des antragstellenden Mitgliedstaats an Schappeseidengarnen zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen auf 160 Tonnen. Zu den Einfuhren aus der EWG erklärte Italien, daß es für die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1966 aus seiner derzeitigen Produktion 50 Tonnen der zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen bestimmten Qualitäten bereitstellen kann. Somit beträgt der durch Einfuhren aus dritten Ländern für das ganze Jahr 1966 zu deckende Bedarf 110 Tonnen. Da das Zollkontingent nur für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1966 gilt, ist die Kontingentsmenge auf 55 Tonnen festzusetzen.

Da es jedoch völlig ungewiß ist, wann der Rat einen Beschluß gemäß dem vorgenannten Protokoll Nr. VIII im Anhang zum Abkommen vom 2. März 1960 fassen wird, ist es zweckmäßig, die Geltungsdauer vom 1. Juli bis 31. Dezember 1966 in zwei aufeinanderfolgende Zeitabschnitte aufzugliedern:

— einen ersten Zeitabschnitt vom 1. Juli bis 30. September 1966 und

— einen zweiten Zeitabschnitt vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1966,

um es dem betroffenen Mitgliedstaat zu ermöglichen, binnen kürzester Frist die Schlußfolgerungen aus einem vor dem 31. Dezember 1966 gefaßten etwaigen Beschluß des Rates zu ziehen, und dies durch nacheinanderfolgende Eröffnung von Teilkontingentsmengen, die übertragbar sind. Die Kontingentsmenge von 55 Tonnen ist wie folgt auf die beiden vorstehend festgelegten Zeitabschnitte zu verteilen:

— 30 Tonnen für den Zeitabschnitt vom 1. Juli bis 30 September 1966 und

— 25 Tonnen für den Zeitabschnitt vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1966.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Waren sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 einmal die zweite Angleichung der

Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren und andererseits eine erneute Senkung der EWG-Binnenzollsätze durchgeführt haben. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Waren mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 35 v. H. der am 1. Januar 1966 durchgeführten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht, wobei für die Berechnung der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1961 maßgebend ist. Für die Waren, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten 35 v. H. der Angleichung kann der Kontingentszollsatz auf 1 v. H. festgesetzt werden.

Aus der Gesamtsituation dieser Waren, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß das so festgesetzte Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. IX nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betroffenen Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet für Garne, ganz aus Schappeseide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer ex 50.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen ein Zollkontingent in Höhe von 55 Tonnen zum Zollsatz 1 v. H. gewährt.

Diese Gesamtmenge von 55 Tonnen ist wie folgt zu eröffnen:

— 30 Tonnen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1966 und

— 25 Tonnen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1966,

wobei die letztgenannte Menge zum Ablauf des ersten Zeitabschnitts eröffnet wird. Etwaige am Ende des vorgenannten ersten Zeitabschnitts vorhandene Restmengen können auf den folgenden Zeitabschnitt übertragen werden.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Die gemäß Artikel 1 zu eröffnende Teilmenge von 25 Tonnen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Beschlusses des Rates über die Wiedereinführung des Zollsatzes von 10 v. H. für Grège (Tarifnr. 50.02) noch nicht eröffnet worden ist, verfällt. Das gleiche gilt für etwaige auf Grund von Artikel 1 noch zu übertragende Restmengen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1966.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 12. Juli 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN